

TE Lvwg Erkenntnis 2014/8/7 VGW-151/046/11525/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.08.2014

Entscheidungsdatum

07.08.2014

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

FPG §92

FPG §93

FPG §94

FPG §125 Abs23

VwGVG §28

1. FPG § 92 heute
 2. FPG § 92 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 92 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 4. FPG § 92 gültig von 01.01.2006 bis 19.07.2015
1. FPG § 93 heute
 2. FPG § 93 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 93 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 4. FPG § 93 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. FPG § 93 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. FPG § 94 heute
 2. FPG § 94 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 94 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 4. FPG § 94 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. FPG § 94 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 6. FPG § 94 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 7. FPG § 94 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
 8. FPG § 94 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006
1. FPG § 125 heute
 2. FPG § 125 gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2025
 3. FPG § 125 gültig von 12.06.2026 bis 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

4. FPG § 125 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 5. FPG § 125 gültig von 01.07.2021 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
 6. FPG § 125 gültig von 24.12.2020 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/2020
 7. FPG § 125 gültig von 05.04.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
 8. FPG § 125 gültig von 28.12.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 9. FPG § 125 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 10. FPG § 125 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 11. FPG § 125 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 12. FPG § 125 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 13. FPG § 125 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 14. FPG § 125 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 15. FPG § 125 gültig von 01.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 16. FPG § 125 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 17. FPG § 125 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 18. FPG § 125 gültig von 27.06.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
 19. FPG § 125 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Anmerkung

VwGH v. 26.2.2015, Ra 2014/22/0133

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Schmied über die Berufung (nunmehr Beschwerde) der Frau R. K., vertreten durch RA, vom 23.10.2013, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 27.09.2013, Zl. 1309889/FrB/13, mit welchem der Beschwerdeführerin gemäß § 93 Abs. 1 Z 1 Fremdenpolizeigesetz - FPG das ihr am 24.01.2012 von der Bundespolizeidirektion Wien ausgestellte Konventionsreisedokument, Nr. ..., entzogen und die Beschwerdeführerin gemäß § 93 Abs. 2 FPG zur unverzüglichen Vorlage des Konventionsreisedokuments verpflichtet wurde, Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Schmied über die Berufung (nunmehr Beschwerde) der Frau R. K., vertreten durch RA, vom 23.10.2013, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 27.09.2013, Zl. 1309889/FrB/13, mit welchem der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 93, Absatz eins, Ziffer eins, Fremdenpolizeigesetz - FPG das ihr am 24.01.2012 von der Bundespolizeidirektion Wien ausgestellte Konventionsreisedokument, Nr. ..., entzogen und die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 93, Absatz 2, FPG zur unverzüglichen Vorlage des Konventionsreisedokuments verpflichtet wurde,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG iVm § 125 Abs. 23 FPG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 125, Absatz 23, FPG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 27.9.2013 wurde das der Beschwerdeführerin am 24.1.2012 ausgestellte Konventionsreisedokument, Nr. ..., gemäß § 93 Abs. 1 FPG entzogen und die Beschwerdeführerin gemäß § 93 Abs. 2 FPG zur unverzüglichen Vorlage des Konventionsreisedokuments verpflichtet.Mit dem angefochtenen Bescheid vom 27.9.2013 wurde das der Beschwerdeführerin am 24.1.2012 ausgestellte Konventionsreisedokument, Nr. ..., gemäß Paragraph 93, Absatz eins, FPG entzogen und die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 93, Absatz 2, FPG zur unverzüglichen Vorlage des Konventionsreisedokuments verpflichtet.

Die belangte Behörde begründet diese Entscheidung mit der vom Landesgericht für Strafsachen Wien mit Urteil vom 20.6.2012 ausgesprochenen Verurteilung der Beschwerdeführerin zu einer bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe in der Dauer von 15 Monaten wegen des Delikts der Schlepperei (§ 114 Abs. 4 FPG). Die Beschwerdeführerin habe im Rahmen einer kriminellen Vereinigung gewerbsmäßig die rechtswidrige Einreise von Fremden in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union gefördert und sich durch ein dafür geleistetes Entgelt unrechtmäßig bereichert, indem sie Schlepperlöhne verteilt und Geschleppte untergebracht bzw. betreut habe. Die belangte Behörde begründet diese Entscheidung mit der vom Landesgericht für Strafsachen Wien mit Urteil vom 20.6.2012 ausgesprochenen Verurteilung der Beschwerdeführerin zu einer bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe in der Dauer von 15 Monaten wegen des Delikts der Schlepperei (Paragraph 114, Absatz 4, FPG). Die Beschwerdeführerin habe im Rahmen einer kriminellen Vereinigung gewerbsmäßig die rechtswidrige Einreise von Fremden in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union gefördert und sich durch ein dafür geleistetes Entgelt unrechtmäßig bereichert, indem sie Schlepperlöhne verteilt und Geschleppte untergebracht bzw. betreut habe.

In der dagegen von der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin fristgerecht eingebrachten Berufung vom 23.10.2013 wird im Wesentlichen vorgebracht, der Umstand, dass die Beschwerdeführerin wegen Schlepperei verurteilt worden sei, bedeute nicht zwangsläufig, dass sie ihren Konventionsreisepass benützen wolle, um Schlepperei zu begehen oder an ihr mitzuwirken. Vielmehr habe die Beschwerdeführerin aus ihrer Verurteilung gelernt und werde sich in Zukunft wohl verhalten. Das geringe Strafausmaß zeige, dass das Gericht von einem geringen Unrechtsgehalt der Tat und geringem Verschulden ausgegangen sei.

Am 25.10.2013 gab die Beschwerdeführerin die Auflösung des Vollmachtsverhältnisses zu ihrem anwaltlichen Vertreter bekannt.

Das Berufungsverfahren war mit Ablauf des 31.12.2014 bei der Landespolizeidirektion Wien anhängig.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin nicht beantragt. Da sich der Sachverhalt nicht bestritten wurde und sich vollständig aus der Aktenlage ergibt, hielt das Verwaltungsgericht Wien eine Verhandlung nicht für erforderlich, sodass die Durchführung einer Verhandlung gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG unterbleiben konnte. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin nicht beantragt. Da sich der Sachverhalt nicht bestritten wurde und sich vollständig aus der Aktenlage ergibt, hielt das Verwaltungsgericht Wien eine Verhandlung nicht für erforderlich, sodass die Durchführung einer Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG unterbleiben konnte.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Aufgrund der vollständigen, unbestritten gebliebenen Aktenlage wird folgender Sachverhalt als erwiesen festgestellt:

Die Beschwerdeführerin ist iranische Staatsangehörige. Ihr wurde mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 22.12.2011 der Status einer Asylberechtigten zuerkannt. Am 30.12.2011 beantragte sie die Ausstellung eines Konventionsreisepasses, der ihr am 24.1.2012 ausgestellt wurde.

Mit Urteil vom 20.6.2012 wurde die Beschwerdeführerin vom Landesgericht für Strafsachen Wien zu einer bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe in der Dauer von 15 Monaten wegen des Delikts der Schlepperei (§ 114 Abs. 4 FPG) rechtskräftig verurteilt. Der Urteilsbegründung ist zu entnehmen, dass sie Mitglied einer international zusammengesetzten und grenzüberschreitend operierenden Schlepperorganisation war, die iranische Staatsangehörige über Drittstaaten, darunter Österreich, nach Spanien und Großbritannien geschleppt hat. Die Aufgabe der Beschwerdeführerin als Mitglied dieser Organisation bestand neben der vorübergehenden Unterbringung und Betreuung von geschleppten Personen in Österreich darin, die von den geschleppten Personen entrichteten Schlepperlöhne nach vorheriger Absprache mit den spanischen Mitgliedern der kriminellen Vereinigung auf diese und die übrigen Mitglieder aufzuteilen. Diese Aufgabe hat die Beschwerdeführerin im Zeitraum Jänner bis Mai 2011 mehrfach wahrgenommen. Als strafmildernd wertete das Gericht neben dem bisher ordentlichen Lebenswandel die bloß untergeordnete Rolle der Beschwerdeführerin in der Schlepperorganisation, als erschwerend die mehrfache Schlepperei. Mit Urteil vom 20.6.2012 wurde die Beschwerdeführerin vom Landesgericht für Strafsachen Wien zu einer bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe in der Dauer von 15 Monaten wegen des Delikts der Schlepperei (Paragraph 114, Absatz 4, FPG) rechtskräftig verurteilt. Der Urteilsbegründung ist zu entnehmen, dass sie Mitglied einer international zusammengesetzten und grenzüberschreitend operierenden Schlepperorganisation war, die iranische Staatsangehörige über Drittstaaten, darunter Österreich, nach Spanien und Großbritannien geschleppt hat. Die

Aufgabe der Beschwerdeführerin als Mitglied dieser Organisation bestand neben der vorübergehenden Unterbringung und Betreuung von geschleppten Personen in Österreich darin, die von den geschleppten Personen entrichteten Schlepperlöhne nach vorheriger Absprache mit den spanischen Mitgliedern der kriminellen Vereinigung auf diese und die übrigen Mitglieder aufzuteilen. Diese Aufgabe hat die Beschwerdeführerin im Zeitraum Jänner bis Mai 2011 mehrfach wahrgenommen. Als strafmildernd wertete das Gericht neben dem bisher ordentlichen Lebenswandel die bloß untergeordnete Rolle der Beschwerdeführerin in der Schlepperorganisation, als erschwerend die mehrfache Schlepperei.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 125 Abs. 23 FPG idF sind alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei einer Landespolizeidirektion anhängigen Berufungsverfahren nach diesem Bundesgesetz ab 1. Jänner 2014 vom jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 zu Ende zu führen. Gemäß Paragraph 125, Absatz 23, FPG idF sind alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei einer Landespolizeidirektion anhängigen Berufungsverfahren nach diesem Bundesgesetz ab 1. Jänner 2014 vom jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, zu Ende zu führen.

Gemäß § 94 Abs. 1 FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 sind Konventionsreisepässe Fremden, denen in Österreich der Status des Asylberechtigten zukommt, auf Antrag auszustellen. Gemäß Paragraph 94, Absatz eins, FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, sind Konventionsreisepässe Fremden, denen in Österreich der Status des Asylberechtigten zukommt, auf Antrag auszustellen.

Gemäß § 94 Abs. 5 FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 gelten für die Festsetzung der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereiches von Konventionsreisepässen sowie der Gültigkeitsdauer der Rückkehrberechtigung in Konventionsreisepässen die Bestimmungen des Anhanges der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; im Übrigen gelten die §§ 88 Abs. 4 sowie 89 bis 93 FPG. Gemäß Paragraph 94, Absatz 5, FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, gelten für die Festsetzung der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereiches von Konventionsreisepässen sowie der Gültigkeitsdauer der Rückkehrberechtigung in Konventionsreisepässen die Bestimmungen des Anhanges der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; im Übrigen gelten die Paragraphen 88, Absatz 4, sowie 89 bis 93 FPG.

Gemäß § 93 Abs. 1 Z 1 FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 ist ein Fremdenpass zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Versagung der Ausstellung des Fremdenpasses rechtfertigen würden. Gemäß Paragraph 93, Absatz eins, Ziffer eins, FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, ist ein Fremdenpass zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Versagung der Ausstellung des Fremdenpasses rechtfertigen würden.

Gemäß § 92 Abs. 1 Z 4 FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 ist die Ausstellung eines Fremdenpasses zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Fremde das Dokument benützen will, um Schlepperei zu begehen oder an ihr mitzuwirken. Gemäß Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 4, FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, ist die Ausstellung eines Fremdenpasses zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Fremde das Dokument benützen will, um Schlepperei zu begehen oder an ihr mitzuwirken.

Gemäß § 93 Abs. 2 FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 sind vollstreckbar entzogene Fremdenpässe dem Bundesamt unverzüglich vorzulegen. Sie stellen keine gültigen Reisedokumente dar. Gemäß Paragraph 93, Absatz 2, FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, sind vollstreckbar entzogene Fremdenpässe dem Bundesamt unverzüglich vorzulegen. Sie stellen keine gültigen Reisedokumente dar.

Zum Zeitpunkt der Ausstellung des Konventionsreisepasses war den Behörden noch nicht bekannt, dass die Beschwerdeführerin Mitglied einer kriminellen Vereinigung gewesen ist, die die rechtswidrige Migration von iranischen Staatsangehörigen über Drittländer, darunter Österreich, nach Spanien oder Großbritannien bewerkstelligt hat, um

sich durch ein dafür geleistetes Entgelt unrechtmäßig zu bereichern.

An der Verhinderung der Schlepperei besteht ein großes öffentliches Interesse, das die Versagung eines Konventionsreisepasses aus Gründen der öffentlichen Ordnung rechtfertigt (vgl. VwGH vom 24.6.2010, 2009/212/0084 sowie VwGH vom 5.7.2012, 2010/21/0345). Das ihrer strafgerichtlichen Verurteilung zu Grunde liegende Verhalten der Beschwerdeführerin hätte somit in Ansehung des Gesetzes (§ 92 Abs. 1 Z 4 FPG) und der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur einen Grund dargestellt, ihr die Ausstellung eines Konventionsreisepasses zu versagen. An der Verhinderung der Schlepperei besteht ein großes öffentliches Interesse, das die Versagung eines Konventionsreisepasses aus Gründen der öffentlichen Ordnung rechtfertigt vergleiche VwGH vom 24.6.2010, 2009/212/0084 sowie VwGH vom 5.7.2012, 2010/21/0345). Das ihrer strafgerichtlichen Verurteilung zu Grunde liegende Verhalten der Beschwerdeführerin hätte somit in Ansehung des Gesetzes (Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 4, FPG) und der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur einen Grund dargestellt, ihr die Ausstellung eines Konventionsreisepasses zu versagen.

Nachdem die Behörde durch die rechtskräftige Verurteilung der Beschwerdeführerin von ihren Aktivitäten in einer Schlepperorganisation Kenntnis erlangt hatte, ist sie zu Recht von der Annahme ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin ihr Konventionsreisedokument u.a. dafür verwenden will, um Schlepperei zu begehen oder an ihr mitzuwirken. Der seit der rechtskräftigen Verurteilung der Beschwerdeführerin vergangene Zeitraum ist noch nicht lange genug, um feststellen zu können, die Beschwerdeführerin habe einen tiefgreifenden Lebenswandel vorgenommen, sodass keine Gefahr mehr bestehe, dass sie Kontakt zu ihren ehemaligen, über ganz Europa verstreuten Komplizen aufnimmt, sich wieder im Bereich der Schlepperei betätigt und ihr Konventionsreisedokument für diese Zwecke benützt. Die belangte Behörde hat daher zu Recht den Entziehungstatbestand des § 93 Abs. 1 Z 1 iVm § 92 Abs. 1 Z 4 FPG herangezogen. Nachdem die Behörde durch die rechtskräftige Verurteilung der Beschwerdeführerin von ihren Aktivitäten in einer Schlepperorganisation Kenntnis erlangt hatte, ist sie zu Recht von der Annahme ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin ihr Konventionsreisedokument u.a. dafür verwenden will, um Schlepperei zu begehen oder an ihr mitzuwirken. Der seit der rechtskräftigen Verurteilung der Beschwerdeführerin vergangene Zeitraum ist noch nicht lange genug, um feststellen zu können, die Beschwerdeführerin habe einen tiefgreifenden Lebenswandel vorgenommen, sodass keine Gefahr mehr bestehe, dass sie Kontakt zu ihren ehemaligen, über ganz Europa verstreuten Komplizen aufnimmt, sich wieder im Bereich der Schlepperei betätigt und ihr Konventionsreisedokument für diese Zwecke benützt. Die belangte Behörde hat daher zu Recht den Entziehungstatbestand des Paragraph 93, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 4, FPG herangezogen.

Ein Konventionsreisepass ist zur Darlegung der Flüchtlingseigenschaft bzw. zur legalen Arbeitsaufnahme des Fremden in Österreich nicht erforderlich. Bei der Versagung ist – ebenso wie bei dessen Entziehung – auf persönliche oder wirtschaftliche Interessen des Betroffenen nicht Rücksicht zu nehmen (vgl. VwGH 4.6.2009, 2006/18/0204; VwGH 24.1.2012, 2008/18/0504). Ein Konventionsreisepass ist zur Darlegung der Flüchtlingseigenschaft bzw. zur legalen Arbeitsaufnahme des Fremden in Österreich nicht erforderlich. Bei der Versagung ist – ebenso wie bei dessen Entziehung – auf persönliche oder wirtschaftliche Interessen des Betroffenen nicht Rücksicht zu nehmen vergleiche VwGH 4.6.2009, 2006/18/0204; VwGH 24.1.2012, 2008/18/0504).

Vor diesem Hintergrund erweist sich der angefochtene Bescheid als rechtmäßig und war die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen.

Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung, noch erweist sich selbige als uneinheitlich. Das erkennende Gericht hat sich bei der gegenständlich zu beurteilenden Rechtsfrage, ob die strafgerichtliche Verurteilung der Beschwerdeführerin wegen Schlepperei die Entziehung ihres Konventionsreisepasses rechtfertigt, am Gesetz und der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes orientiert und dies in den Entscheidungsgründen entsprechend dargelegt. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung, noch erweist sich selbige als uneinheitlich. Das erkennende Gericht hat sich bei

der gegenständlich zu beurteilenden Rechtsfrage, ob die strafgerichtliche Verurteilung der Beschwerdeführerin wegen Schlepperei die Entziehung ihres Konventionsreisepasses rechtfertigt, am Gesetz und der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes orientiert und dies in den Entscheidungsgründen entsprechend dargelegt.

Schlagworte

rechtmäßiger Entzug des Konventionsreisedokuments aus Gründen der öffentlichen Ordnung; rechtskräftige Verurteilung; Schlepperei

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.151.046.11525.2014

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at